

Merkblatt für die Erklärungen nach dem Selbstbestimmungsgesetz (SBGG); tritt in Kraft ab dem 01.11.2024

Das Verfahren erfolgt in zwei Stufen:

Stufe 1: Anmeldung der geplanten/gewünschten Änderungen des Geschlechts und der Vornamen

- Möglich ab dem 01.08.2024
- Muss 3 Monate vor der eigentlichen Erklärung (Stufe 2) bei einem deutschen Standesamt, bei dem auf die Erklärung abgegeben werden soll, erfolgen
- Schriftlich (mit dem Vordruck unter „Formulare“) oder persönlich (im Standesamt nach vorheriger Terminvereinbarung)

Nach drei Monaten darf dann die Erklärung (Stufe 2) abgegeben werden; die Anmeldung verfällt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten eine Erklärung abgegeben wird. Sie muss dann erneut abgegeben werden, mit einer neuen Frist.

Stufe 2: Erklärung der Änderungen des Geschlechts und der Vornamen

- Frühestens 3 Monate nach der Anmeldung, jedoch spätestens vor Ablauf von 6 Monaten
- Zwingend persönlich in dem Standesamt abzugeben, in dem die Anmeldung erfolgte (Terminvereinbarung notwendig)

Wirksamwerden der Erklärung

- Mit der Entgegennahme durch das zuständige (Geburts-)Standesamt
- Geburtsort, Eheschließungsort oder Wohnort (je nach Bedingungen)

Wenn Sie:

- Fragen haben
- Minderjährig sind oder Informationen für die Erklärung für ein minderjähriges Kind bzw. einer unter Betreuung stehenden Person benötigen
- Nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen

Wenden Sie sich bitte vorzugsweise per Mail an standesamt@salzkotten.de